VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/78 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Verlängerung der Geltungsdauer der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1249/78 erteilten Ausfuhrgenehmigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Verordnung (EWG) Nr. 1249/78 (2) mengenmäßige Ausfuhrkontingente für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei aufgeteilt.

Die obengenannten Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft sind für das Jahr 1978 wegen der für den Abschluß der laufenden Prüfung der für dieses Jahr zu treffenden Regelung erforderlichen Zeit erst im Mai und Juni festgesetzt und aufgeteilt worden.

Deshalb konnten die Ausfuhrgenehmigungen erst verspätet ausgestellt werden, und die Ausfuhren werden also nicht in allen Fällen vor dem 1. Januar 1979 durchgeführt werden können.

Daher ist die Gültigkeitsdauer dieser Genehmigungen über das Kalenderjahr 1978 hinaus zu verlängern.

Nach Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1249/78 vor dem 1. Januar 1979 ausgestellten Genehmigungen oder Zollpapiere für die Ausfuhr behalten ihre Geltungsdauer bis zum 30. April 1979.

(2) Die ausgeführten Mengen werden auf die Kontingente für das Jahr 1978 angerechnet, sofern diese nicht ausgeschöpft sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 8.